



Fassung 1. Lesung Grosser Rat
Grossratsbeschluss zur Revision der
Verordnung über die Departemente
(DepV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **172.110**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Verordnung über die Departemente vom 26. März 2001 (DepV),

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung über die Departemente (DepV) vom 26. März 2001:

Titel nach Art. 10 (neu)

III. Unterschriften

Art. 10a (neu)

¹ Für das Departement unterzeichnet die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher oder deren oder dessen Stellvertretung, für die übrigen Dienststellen deren Leitung oder ihre Stellvertretung.

² Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher kann Mitarbeitende ermächtigen, in bestimmten Aufgabengebieten für das Departement oder für eine seiner Dienststellen zu unterzeichnen. Für die Ratskanzlei und ihre Dienststellen hat die Ratschreiberin oder der Ratschreiber diese Befugnis.

³ Die Ratskanzlei führt ein öffentliches Register über die Unterschriftsberechtigung.

Titel nach Art. 10a (neu)

IV. Schlussbestimmung

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Inkraftsetzung dieses Beschlusses obliegt der Standeskommission.